

Präventionskonzept

gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Ski-Club Zell im Wiesental e.V.



Ski Club Zell im Wiesental e.V.

Liebeckstr. 37

79669 Zell im Wiesental

Ansprechpartner:

Thomas Dietsche, 1. Vorsitzender

Tel. 07625 / 7871

Email: dietsche-zell@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Maßnahmen auf Vorstandsebene	4
2.1	Leitgedanken & Satzung	4
2.2	Schutzbeauftragte.....	5
2.3	Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten	5
2.3.1	Übungsleiter/-in Skigymnastik Kinder/Jugend	6
2.3.2	Co-Übungsleiter/-in Skigymnastik Kinder/Jugend.....	6
2.3.3	Helfer/-in Skigymnastik Kinder/Jugend.....	6
2.3.4	Ski- Snowboardlehrer Kinder/Jugend.....	6
2.3.5	Skilehrer Renntraining Kinder/Jugend	6
2.3.6	Skilehrer Basistraining Kinder/Jugend	6
2.3.7	Langlaufkurs Kinder/Jugend.....	6
2.3.8	Tätigkeiten im Rahmen von Wochenendfreizeiten mit Übernachtung.....	6
2.3.9	Tätigkeiten im Rahmen von Gruppenaktionen ohne Übernachtung.....	6
2.3.10	Sonst. Vereinstätigkeiten	6
2.4	Tätigkeitsausschluss.....	7
2.5	Ehrenkodex.....	7
2.6	Neuzugänge.....	7
2.7	Information der Mitglieder	7
3	Maßnahmen auf Mitarbeitererebene	8
3.1	Wissen & Handlungskompetenzen vermitteln	8
3.2	Verhaltensleitfaden	8
3.3	Beobachtung der Gruppenentwicklung	8
4	Maßnahmen auf Kinder- Jugendebebe	8
5	Interventionsplan.....	9
5.1	Verhalten im Verdachtsfall.....	9
5.2	Verhalten bei bestätigtem Verdacht.....	10
6	Dokumentation	11
7	Öffentlichkeitsarbeit	11

Anlage 1	12
Anlage 2	13
Anlage 3	14
Anlage 4	15

Präventionskonzept

1 *Einleitung*

Das Thema der sexualisierten Gewalt ist nicht neu, erfährt aber in letzter Zeit aufgrund öffentlich bekannt gewordener Vorfälle erhöhte Aufmerksamkeit.

Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirken sollen. Präventionsmaßnahmen oder Konzepte tragen dazu bei, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsenen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu bewahren.

Der 1. Vorstand Thomas Dietsche des Skiclub Club Zell i.W. hat am xx. xx. 2018 die Vereinbarung mit dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach zur Umsetzung des BKiSchG unterzeichnet.

Mit dieser Erklärung wird sichergestellt, dass keine ehrenamtliche Person, die wegen einer Straftat nach §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2 *Maßnahmen auf Vorstandsebene*

2.1 *Leitgedanken & Satzung*

Die Vorstandschaft des Ski Club Zell i.W. hat folgenden Leitgedanken formuliert und in die Satzung des Vereins implementiert.

Die Kinder in unserem Verein sollen Spaß haben. Das Sporttreiben im Verein stärkt sowohl die körperliche Gesundheit als auch das psychische und soziale Wohlbefinden.

Gerade weil im Sport ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen, Jungen und Erwachsenen besteht, ist es wichtig besonders sensibel für mögliche Gefahren zu sein. Orte an denen sich die Kinder aufhalten, sollen sichere Orte sein.

An diesem Ort ist kein Platz für sexualisierte Gewalt.

Wir wünschen unseren Kindern, dass sie sich frei und unbeschwert beim Sport entfalten können.

Satzungsänderung:

Wir legen großen Wert darauf, auf den Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu achten. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenzen jedes Teilnehmers sowie anderen Vereinsmitgliedern werden

respektiert. Diskriminierung, Ausgrenzung und jede Form der Gewalt werden nicht geduldet und notwendige Maßnahmen werden umgehend eingeleitet.

2.2 Schutzbeauftragte

Der Ski Club Zell i.W. hat im Rahmen einer Vorstandssitzung am 14.09.2018 folgende Personen als Schutzbeauftragte benannt:

1) Marion Olsen
Tel. 07622 672782
Email: olsen.maulburg@freenet.de

- Fort- und Weiterbildung zum Thema Gewaltprävention
- öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen
- Erstellung eines Verhaltensleitfadens
- Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses
- Dokumentation
- Einleitung von Interventionsschritten bei Notwendigkeit

2) Mirco Winkler
Tel. 07625 9286462
Email: winkler.mirco@t-online.de

- Vertrauensvoller Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder
- Dokumentation der Trainingsstunden
- Dokumentation der Abmeldungsgründe
- Information der Neuaufnahmen über das Präventionskonzept und Übergabe der Hefte

2.3 Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind.

Der Verein prüft, für welche Ehrenamtliche er nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen, die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für notwendig hält.

Die Risikoanalyse der jeweiligen Vereinstätigkeit erfolgt nach folgendem Schema:

Tätigkeit

Kinder / Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt

☐ Ja ☐ Nein

Gefährdungspotenzial bzgl. Art	Gering	Mittel	Hoch
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/ Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit (intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung notwendig)			
Gefährdungspotenzial bzgl. Intensität	Gering	Mittel	Hoch
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder (Jugendlicher (eins zu eins Betreuung)			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Gefährdungspotenzial bzgl. Dauer	Gering	Mittel	Hoch
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis notwendig ☐ Ja ☐ Nein

Begründung

Für folgende Tätigkeiten erfolgt die Analyse:

- 2.3.1 Übungsleiter/-in Skigymnastik Kinder/Jugend
- 2.3.2 Co-Übungsleiter/-in Skigymnastik Kinder/Jugend
- 2.3.3 Helfer/-in Skigymnastik Kinder/Jugend
- 2.3.4 Ski- Snowboardlehrer Kinder/Jugend
- 2.3.5 Skilehrer Renntraining Kinder/Jugend
- 2.3.6 Skilehrer Basistraining Kinder/Jugend
- 2.3.7 Langlaufkurs Kinder/Jugend
- 2.3.8 Tätigkeiten im Rahmen von Wochenendfreizeiten mit Übernachtung
- 2.3.9 Tätigkeiten im Rahmen von Gruppenaktionen ohne Übernachtung
- 2.3.10 Sonst. Vereinstätigkeiten

2.4 Tätigkeitsausschluss

Sofern die Einsichtnahme in das erweiterte FZ ergibt, dass Straftatbestände gem. §72a SGB VIII vorliegen, führt dies zum umgehenden Tätigkeitsausschluss. Werden andere Vorstrafen aufgeführt, sollte der Vorstand juristischen Sachverstand hinzuziehen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können.

Sollte ein Trainer / Übungsleiter die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verweigern, ist mit der jeweiligen Person ein Gespräch zu führen und klarzustellen, dass eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins ohne Vorlage nicht möglich ist. Bei weiterer Verweigerung wird sich von der Person getrennt bzw. keine Aufgaben übertragen.

Der Vorstand wird über die Datenlage vom Schutzbeauftragten informiert und spricht mit der betroffenen Person.

2.5 Ehrenkodex

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) haben den ausgewählten Ehrenkodex in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen entworfen, um ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzbares Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche im Kontext des Persönlichkeitsschutzes abdeckt und insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll. Diese Ausarbeitung wird als Dokument für den Ski Club Zell verwendet. Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren im Sportverein Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes ein deutliches Signal von Seiten des Vereins Richtung potenzieller Täter/-innen erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein/ Sportverband“ verdeutlicht wird.

Der Ehrenkodex wird von allen Ehrenamtlichen im Ski Club Zell i.W., gem. Anlage 4 unterzeichnet.

2.6 Neuzugänge Trainer

Trainer und Jugendleiter Neuzugänge werden über das Präventionskonzept und den Ehrenkodex durch den Vorstand informiert.

Nach Möglichkeit ist in Erfahrung zu bringen, in welchen Vereinen der Trainer zuvor tätig war, um ggf. Informationen einholen zu können. Das Verständnis des Bewerbers vorausgesetzt.

2.7 Information der Mitglieder

Die Schutzbeauftragten stellen wie folgt sicher, dass die Informationen zum Präventionskonzept den Mitgliedern und Ehrenamtlichen mitgeteilt werden:

- Alle Mitglieder erhalten den Hinweis auf das Präventionskonzept im Rahmen der regelmäßigen Vereinspost vom Vorstand mit eindeutigem Hinweis auf die Vorstellung der Schutzbeauftragten des Vereins
- Das Konzept wird auf der Internetseite veröffentlicht.
- Alle Neuaufnahmen im Kinder- und Jugendbereich erhalten nach der Anmeldung ein Schreiben mit der Information zum Präventionskonzept des Ski Clubs. Gleichzeitig wird ihnen das Informationsheft Junge/Mädchen und der Kinderrechtepass zur Verfügung gestellt.
- Das Thema gehört zu jeder Veranstaltungsplanung (Skikurs, Aktionen, etc.)

3 Maßnahmen auf Mitarbeiterebene

3.1 Wissen & Handlungskompetenzen vermitteln

Übungsleiter der Skigymnastik (Kinder/Jugend) eignen sich extern ein grundlegendes Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt an, um grenzüberschreitendes Verhalten, auch unter den Kindern und Jugendlichen zu erkennen und angemessen reagieren zu können.

3.2 Verhaltensleitfaden

Klare Verhaltensregeln für Übungsleiter dienen dazu Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten sowie Graubereiche zu schließen. Außerdem verhilft es ihnen sich vor falschen und unberechtigten Verdächtigungen zu schützen.

Ein Verhaltensleitfaden ist vorhanden, an dem sich Übungsleiter zur eigenen Absicherung halten sollen. Anlage 3

3.3 Beobachtung der Gruppenentwicklung

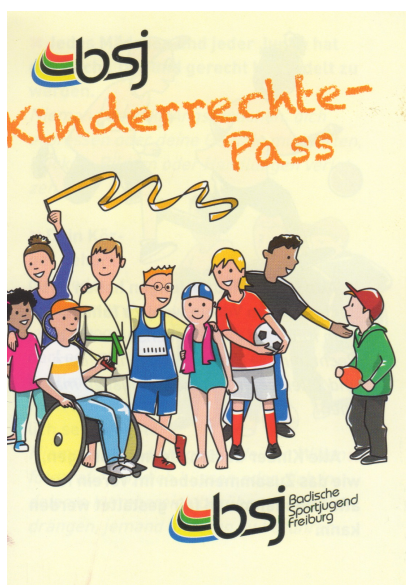
In unregelmäßigen Abständen wird die Gruppe durch den Schutzbeauftragten besucht und ein Stimmungsbild aufgenommen.

Abmeldungen von Kindern sind nach den Beweggründen zu hinterfragen.

4 Maßnahmen auf Kinder- Jugendebe

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. Die Kinder sind über ihre Rechte aufzuklären.

Der Übungsleiter und/oder Kinderschutzbeauftragten kann zu gegebenen Anlässen und in einem altersgerechten Stil mit den Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuellen Selbstbestimmung sprechen. Ebenso wichtig ist es, die Kinder und Jugendlichen darüber zu informieren, was sie unternehmen können, wenn etwas nicht kindergerecht zugeht und wo sie sich Hilfe holen können.





5 Interventionsplan

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit einem Präventionskonzept nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden.

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. bei einer Gruppenstunde, einer Wochenendaktion) kann der Verdacht entstehen, dass bei einem Kind oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte. Ebenfalls ist es möglich, dass ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r etwas erzählt, was auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und/oder das Jugendamt (Fachbereich Jugend & Familie Landkreis Lörrach) zu informieren.

5.1 Verhalten im Verdachtsfall

- der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle!
- Ruhe bewahre.: überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren!
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist!

- Ggf. ein vertrauliches Gespräch mit einer andern Betreuungsperson innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Unbedingt Fachleute zu Rate ziehen. Siehe Kontaktadressen des Landkreises Lörrach

Kontaktadressen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis Lörrach			
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Luisenstraße 35 79539 Lörrach Tel.: 07621 410 5353 E-Mail: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de		Ansprechpartner*innen: Frau Baumann Frau Fritz-Rudolf Herr Koenemund Frau Lange Herr Petrucci Frau Sautter Herr Plavac	
Kinderschutzbund Schopfheim e.V. Wehrerstraße 5 79650 Schopfheim Tel.: 07622 63929 E-Mail: a.homborg@kinderschutzbund-schopfheim.de		Ansprechpartner*innen: Frau Homborg	
St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH Feldbergstr. 15 79539 Lörrach Tel.: (0 76 21) 171 5402 E-Mail: m.trost@elikh.de		Ansprechpartner*innen: Herr Büttner Herr Trost Frau Münster	
Ansprechpartner*innen bei den Sozialen Diensten			
Fachbereich Jugend und Familie Soziale Dienste Palmstraße 3 79539 Lörrach	Gebiet	Ansprechpartner*innen	Tel. Nr.
	SD I Weil am Rhein, Rheinfelden, Schopfheim, Markgräflerland	Herr Hölle	07621 410 5215
	SD II Lörrach, Rheinfelden, Schopfheim, Markgräflerland	Frau Gulde	07621 410 5231
	SD III Lörrach, Weil am Rhein, Schopfheim, Markgräflerland	Frau Huber	07621 410 5241
	SD IV Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfelden, Markgräflerland	Herr Lamy	07621 410 5251
	SD V Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfelden, Schopfheim	Frau Gerling	07621 410 5230

Stand November 2016

Stand November 2016

- Vorstand mit einbeziehen
- Das Kind /Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen konfrontieren
- Keine eigenständigen Ermittlungen durchführen!
- Dem Kind / Jugendlichen sind nur Versprechungen zu machen, die auch gehalten werden können!
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen Einbeziehung der Erziehungsberechtigten!

5.2 Verhalten bei bestätigtem Verdacht

- der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle
- Opfer und Täter umgehend trennen, so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann
- Der Täter wird von seiner Vereinsarbeit freigestellt.
- Fachleute zu Rate ziehen, die bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und gemeinsam abwägen das Für und Wider einer Anzeigenerstattung.

- Für die Ansprechpartner im Verein besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen
- Dem betroffenen Kind / Jugendlichen wird die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach- und Beratungsstelle angeboten.

6 *Dokumentation*

Folgende Maßnahmen werden dokumentiert.

- Dokumentation Risikoanalyse
- Dokumentation Unterzeichnung Ehrenkodex
- Dokumentation erweitertes Führungszeugnis gem. Anlage 5
- Dokumentation Verhaltensleitfaden
- Dokumentation Schulungen

7 *Öffentlichkeitsarbeit*

Folgende Aktionen werden über die Homepage bzw. ggf. auch über die Presse der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- Der 1. Vorstand Thomas Dietsche des Skiclub Ski Club Zell i.W. hat am xx. xx. 2018 die Vereinbarung mit dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach zur Umsetzung des BKiSchG unterzeichnet.
- Das Präventionskonzept wird auf der Internetseite bereitgestellt.
- Das Kinderschutz-Logo wird nach Einreichung des Präventionskonzepts auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Anlage 1

Ski Club Zell im Wiesental

Liebeckstraße 37

79669 Zell im Wiesental

Empfänger

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Lieber Übungsleiter/-helfer,

mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde auch der §72a im SGB VIII verändert, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Angeboten der Jugendhilfe zu erhöhen und um zu verhindern, dass in der Kinder- und Jugendhilfe Personen tätig sind, die einschlägig vorbestraft sind.

Der Paragraph regelt den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. D.h., wenn eine Person nach den im §72a Absatz 1 SGB VIII benannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben.

Die Prüfung deiner Tätigkeit in unserem Verein hat ergeben, dass es sich hierbei um eine Tätigkeit handelt, deren Art, Intensität und Dauer des Kontakts es ermöglicht ein besonders Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Aus dem Grund bitten wir um die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Anbei die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht vom Ski Club behalten oder kopiert, sondern nur eingesehen werden. Daher bitten wir dich mit unserem Schutzbeauftragten (xy Tel.) Kontakt aufzunehmen, um die Einsicht dokumentieren zu können.

Wenn du die ehrenamtliche Tätigkeit bei uns beendest, werden die Daten gelöscht.

Vielen Dank für dein Verständnis.

Ski Club Zell i.W.

Anlage 2

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Ski Club Zell im Wiesental

Liebeckstraße 37

79669 Zell im Wiesental

Der oben genannte Verein bestätigt, dass

Frau / Herr _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

für den Verein ehrenamtlich tätig ist bzw. ab dem _____ tätig sein wird.

Für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß den Vorgaben des § 72 a SGB VII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vereins

Verhaltensleitfaden des Ski Club Zell i.W.

Für den Übungsleiter/in gilt:

... nie alleine mit einem Kind in einem verschlossenen Raum.

... das Betreten der Umkleide-/Duschräume nur nach Klopfen und Rückmeldung.

... keine persönlichen Geschenke an die Kinder.

... kein dauernder Aufenthalt im Privatbereich.

... alle Absprachen, die Übungsleiter/innen mit Kindern und Jugendlichen treffen, können öffentlich gemacht werden.

... es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost und Gratulation) gegen deren Willen statt. Sie müssen von den Kindern gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

... Beim Ski Club Zell im Wiesental, wird niemand zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen.

... Ehrenamtliche übernachten grundsätzlich getrennt von einzelnen Kindern.

Für die Kinder und Jugendliche gilt:

... sie setzen die Grenzen der Berührung.

... sie haben das Recht „Nein“ zu sagen.

... sie haben ein Recht sich Hilfe zu holen.

... sie werden respektiert.

... sie haben keine Schuld.

... sie erkennen die Umgangsformen des Vereins an.

... sie melden, wenn sie das Gefühl haben, dass etwas nicht stimmt.

... sie gehen mit Verdächtigungen umsichtig um.



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen*

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jede betreffende/-n Mitarbeiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr

hat dem Verein/Verband am

das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Unterschriften der Vertreter/-innen des Vereins/Verbands

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen.

Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter/die Vertreterin des Vereins/Verbands wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Dokumentationsblatt für den Ski Club Zell i.W. bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a SGB VIII)

	Vorname	Name	Anschreiben vom	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Datum der Vorlage des Führungszeugnisses	Wiedervorlagedatum	Name und Unterschrift der Person, die Einsicht genommen hat
1							
..							